

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art.1, 2 Abs. 1 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

## **Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an den Grundschulen des Marktes Murnau a. Staffelsee**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für jedes Kind, das eine Mittagsbetreuung an den Grundschulen des Marktes Murnau a. Staffelsee besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an der Emanuel-von-Seidl-Schule oder James-Loeb-Schule.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner dieser Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

1. Die Gebühren für die reguläre Mittagsbetreuung betragen monatlich
  - a) für die Betreuung an 5 Tagen/Woche 67,50 €
  - b) für die Betreuung bis zu 3 Tagen/Woche 45,00 €
  - c) für die Betreuung an 1 Tag/Woche 20,00 €
  
2. Die Gebühren für die verlängerte Mittagsbetreuung einschließlich Hausaufgabenbetreuung betragen monatlich
  - a) für die Betreuung an 5 Tagen/Woche 90,00 €
  - b) für die Betreuung an 4 Tagen/Woche 82,50 €
  - c) für die Betreuung an 3 Tagen/Woche 67,50 €
  - d) für die Betreuung an 2 Tagen/Woche 45,00 €

Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet.

### **§ 4 Ermäßigung der Elternbeiträge**

Besucht ein zweites oder besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Gebühr für die Mittagsbetreuung beim zweiten und bei weiteren Kindern um 40 v. H. ermäßigt.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter.

2. Die Benutzungsgebühren, sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Für den Monat September wird die Hälfte der eigentlichen Monatsgebühr erhoben. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren. Die Benutzungsgebühren sind am 01. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 30.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.01.2022 tritt mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 21.03.2024  
Markt Murnau a. Staffelsee

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister